

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Gnas und Sankt Peter am Ottersbach ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Gnas und Sankt Peter am Ottersbach bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „Gnas-Sankt Peter am Ottersbach“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde **Gnas**.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer